

121.

B e r i c h t

der vierten Deputation der ersten Kammer

über die Petition des Fabrikbesizers Hermann Zähmig in Grüna und Genossen um Aufhebung des Gesetzes, betreffend die ärztlichen Bezirksvereine, vom 23. März 1896.

Eingegangen am 10. März 1898.

Von dem Fabrikbesizer Hermann Zähmig zu Grüna, dem sich 51 Bewohner dieses Ortes, 43 Einwohner der Stadt Freiberg, 94 Einwohner der Stadt Chemnitz, die Vorstände von 7 Krankenkassen in Saupersdorf, 40 Einwohner von Nerchau und 16 Einwohner von Trebsen angeschlossen haben, ist nachstehende, in verschiedenen Abdrücken unter dem 8., 15., 27. Februar und 9. März laufenden Jahres eingegangene Petition an die Ständeversammlung gerichtet worden:

Hoher Landtag! Nach noch nicht einjährigem Bestehen des Gesetzes vom 23. März 1896, betreffend die ärztlichen Bezirksvereine, haben sich die Befürchtungen vieler Herren Landtagsabgeordneten, daß das Gesetz von den Ärzten in ihrem Interesse und zum pekuniären Vortheile ihres Erwerbes gemißbraucht werden könnte, leider bewahrheitet.

Ärztliche Bezirksvereine haben die ihnen in dem betreffenden Gesetze verliehenen Machtbefugnisse gebraucht, um:

1. die in der Gewerbeordnung des Deutschen Reiches gewährleistete freie Vereinbarung des ärztlichen Honorars zu durchbrechen,
2. die gesunde Grundlage der Krankenkassen durch hohe Honorarforderungen, welche keiner Konkurrenz unterliegen sollen, zu erschüttern und damit die Wohlthaten dieses Gesetzes den Versicherten zu entziehen,
3. das jedem Staatsbürger zustehende Recht freier Meinungsäußerung den approbirten Ärzten zu benehmen, welche sich der Hydrotherapie zugewendet haben,
4. die freie Forschung der Wissenschaft für die approbirten Ärzte unmöglich zu machen,
5. die von Hunderttausenden allein anerkannte und in Erkrankungsfällen ausschließlich angewendete Naturheilkunde zu bekämpfen,
6. die Ausbreitung der persönlichen Gesundheitspflege zu verhindern.

B e w e i s f ü h r u n g.

Die Ärztevereine in Leipzig, Freiberg, Lichtenstein, Großenhain und anderen Orten haben verschiedenen Krankenkassen ihre Kontrakte mit der Begründung gekündigt, daß sie höhere Honorirungen beanspruchen. Ist auch gegen die Forderung der Ärzte nach höheren Honoraren je nach den örtlichen Verhältnissen nichts einzuwenden, so widerspricht es doch der Reichsgewerbeordnung, daß diese Forderungen unter dem Drucke der ärztlichen Bezirksvereine und unter Berufung auf